

Gewinn für den Rechtsstaat

Der rechtsanwaltliche Journaldienst ist für Beschuldigte eines Strafverfahrens rund um die Uhr erreichbar. Die kostenfreie Hotline 0800 376 386 wurde 2017 1.200-mal in Anspruch genommen.

Das Justizministerium hat mit dem *Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)* den rechtsanwaltlichen Journaldienst für Beschuldigte eines Strafverfahrens eingerichtet. Festgenommene haben die Möglichkeit, die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger zu beantragen – als Beistand für die erste Vernehmung, ferner nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zum Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft. Den Beschuldigten steht auch zu, bestimmte Handlungen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zur zweckentsprechenden Verteidigung in Anspruch zu nehmen.

Der rechtsanwaltschaftliche Journaldienst wurde 2008 probeweise eingeführt. Seit 1. Jänner 2017 ist er gesetzlich verankert – in § 59 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO), aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/48/EU. Die kostenfreie Hotline 0800 376 386 wurde 2017 in Österreich 1.200-mal benützt, viermal mehr als im Jahr davor. Der Dienst beinhaltet je nach Bedarf und Situation ein sofortiges telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch. Derzeit bieten 18 Rechtsanwälte zu jeder Zeit eine akute Rechtsberatung für den Journaldienst an. Die Beteiligung am Bereitschaftsdienst geschieht auf freiwilliger Basis. Die Erstauskunft ist immer kostenlos, für alle weiteren Leistungen werden 120 Euro pro Stunde verrechnet. Dies versteht sich als Entschädigungsbeitrag für das tatsächliche Einschreiten der Rechtsanwälte, aber auch für



Ein Festgenommener hat die Möglichkeit, die Kontaktaufnahme mit einem Strafverteidiger zu beantragen. Die Erstauskunft beim rechtsanwaltschaftlichen Journaldienst ist kostenlos.

die telefonische Beratung, sowie die Zeiten der Anfahrt zu Polizeistellen und anderen Lokalitäten.

Die EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, 2013/48/EU, sieht vor, dass jeder Staat die Finanzierung eines Dienstes sicherstellen muss. Das Justizministerium und der ÖRAK geben jährlich etwa eine Million für den Verteidigernotruf aus. Personen, die sich den Entschädigungsbetrag von 120 Euro nicht leisten können, bekommen vom Justizministerium die Kosten ersetzt.

Beschuldigte haben gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Man spricht von Beschuldigten, wenn Personen aufgrund einer konkreten

Tatsache verdächtig sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Die meisten Beschuldigten, die den rechtsanwaltlichen Journaldienst in Anspruch genommen haben, waren wegen Diebstahls, Körperverletzung oder eines Suchtmitteldelikts festgenommen worden.

Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst ist eine Errungenschaft des Rechtsstaates. Er ist nicht nur für die betroffenen Beschuldigten von Bedeutung, die in einer für sie sehr unangenehmen Situation unterstützt werden, sondern auch für Justizbedienstete. Die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes bietet eine gewisse Sicherheit, insbesondere für die ordnungsgemäße Protokollierung und Aufnahme von Aussagen.

Ein Rechtsanwalt kann, wenn es der Beschuldigte einfordert, bereits bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie gibt es auch die Möglichkeit des Rechtsbeistands für Personen, die aufgrund eines europäischen Haftbefehls festgenommen wurden, ebenso für Personen, deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG beabsichtigt wird.

Opfernotruf. Opfern einer Straftat steht der Opfernotruf unter der Nummer 0800-112 112 kostenlos und jederzeit zur Verfügung (www.opfernotruf.at). Der Opfernotruf wird vom WEISSEN RING im Auftrag des Justizministeriums betrieben.

Philipp J. Graf